

## **Ausschreibungstexte gemäß der Anlage zur Rundverfügung G / 2021**

### **A. Aufgaben und Tätigkeitsbereiche, für die ausnahmslos die Anforderung der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD besteht (§ 16 Abs. 3 MG i. V. m. § 6 AusfVO-MG).**

#### 1. Diakone und Diakoninnen

*„Die Stelle ist geprägt durch Aufgaben im Bereich der Verkündigung und/oder der evangelischen Bildung. Daher setzen wir die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD für die Mitarbeit voraus.“*

#### 2. Mitarbeitende, denen ein bestimmter Seelsorgeauftrag nach § 4 des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD erteilt ist:

*„Die Stelle ist geprägt durch den Dienst in der Seelsorge im Bereich der .... Daher setzen wir die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD für die Mitarbeit voraus.“*

#### 3. Mitarbeitende, die Konfirmandenunterricht erteilen,

#### 4. Mitarbeitende, die mit der Wahrnehmung religionspädagogischer Aufgaben oder religiöser Bildung beauftragt sind und bei denen diese Aufgaben prägender Anteil ihrer Gesamttätigkeit sind,

#### 5. Lehrkräfte, die an allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen Religionsunterricht erteilen,

#### 6. Pädagogische Leitungen in Kirchenkreisen und Kirchengemeindeverbänden, die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind:

*„Die Stelle der pädagogischen Leitung ist geprägt durch den religionspädagogischen Auftrag im Bereich... Daher setzen wir die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD für die Mitarbeit voraus.“*

### **B. Aufgaben und Tätigkeitsbereiche, für die grundsätzlich die Anforderung der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD besteht. (§ 16 Abs. 5 MG i. V. m. § 8 Abs. 1 AusfVO-MG).**

#### 1. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen:

*„Die Stelle ist geprägt durch Aufgaben im Bereich der Verkündigung und/oder der evangelischen Bildung. Daher setzen wir grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD für die Mitarbeit voraus.“*

#### 2. Leitungen und ständig stellvertretende Leitungen von Tageseinrichtungen für Kinder oder Familienzentren:

*„Die Tätigkeit als Leitung der .... ist mit Entscheidungsverantwortung und Außenwirkung im Bereich der evangelischen Bildung verbunden. Daher setzen wir grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD für die Mitarbeit voraus.“*

## 3. Lehrkräfte an evangelischen Schulen:

*„Die Lehrkräfte der ... Schule wirken am evangelischen Bildungsauftrag unserer Kirche mit. Daher setzen wir grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD für die Mitarbeit voraus.“*

4. Ständige stellvertretende pädagogische Leitungen in Kirchenkreisen und Kirchengemeindeverbänden, die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind.

*„Die Stelle der ständigen stellvertretenden pädagogischen Leitung mit Entscheidungsverantwortung und Außenwirkung im Bereich der evangelischen Bildung verbunden. Daher setzen wir grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD für die Mitarbeit voraus.“*

**C. Aufgaben und Tätigkeitsbereiche, für die ausnahmslos die Anforderung der Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche besteht, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen (ACKN) ist (§ 16 Abs. 4 MG i. V. m. § 7 AusfVO-MG).**

1. Leitungen von Diakonieverbänden und Diakonischen Werken eines Kirchenkreises,
2. Leitungen von Dienststellen im Sinne des § 4 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD),
3. Leitungen von Bildungseinrichtungen
4. Leitungen von landeskirchlichen Einrichtungen,
5. Leitungen und stellvertretende Leitungen von Kirchenämtern und anderen kirchlichen Verwaltungsstellen,
6. Leitungen von Referaten im Landeskirchenamt
7. Leitungen von Beratungsstellen

*„Die Leitungstätigkeit ist mit erheblicher Entscheidungs- und Repräsentationsverantwortung in der Kirche verbunden. Daher setzen wir die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen ist, für die Mitarbeit voraus.“*

**D. Aufgaben und Tätigkeitsbereiche, für die grundsätzlich die Anforderung der Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche besteht, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen (ACKN) ist (§ 16 Abs. 5 MG i. V. m. § 8 Abs. 2 AusfVO-MG)**

1. nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit C- oder D-Prüfung oder ohne Prüfung.
2. Küsterinnen und Küster:

*„Die Tätigkeit als ... hat einen Bezug zum kirchlichen Verkündigungsdienst. Daher setzen wir grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen ist, für die Mitarbeit voraus.“*

3. pädagogische Fachkräfte in Bildungseinrichtungen,

4. pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder oder in Familienzentren:

*„Die Tätigkeit als pädagogische Fachkraft im Bereich... hat einen Bezug zum evangelischen Bildungsauftrag. Daher setzen wir grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen ist, für die Mitarbeit voraus.“*

5. Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre,

6. Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit oder Fundraising von kirchlichen Körperschaften oder kirchlichen Einrichtungen,

7. Ephoralsekretärinnen und Ephoralsekretäre:

*„Die Tätigkeit als... ist mit einer besonderen Außenwirkung für die Kirche verbunden. Daher setzen wir grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen ist, für die Mitarbeit voraus.“*

8. Fachberatungen für Tageseinrichtungen für Kinder:

*„Die Tätigkeit als Fachberatung für Tageseinrichtung für Kinder hat einen Bezug zum evangelischen Bildungsauftrag. Daher setzen wir grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen ist, für die Mitarbeit voraus.“*

9. Fachkräfte in Beratungsstellen:

*„Die Fachkraft in der .....- Beratungsstelle nimmt ihre Tätigkeit auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes wahr. Hier entfaltet sich die christliche Botschaft unmittelbar in die Gesellschaft hinein. Daher setzen wir grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen ist, für die Mitarbeit voraus.“*

10. Kirchenkreissozialarbeiterinnen und Kirchenkreissozialarbeiter:

*„Die Tätigkeit als... ist mit einer besonderen Außenwirkung für die Kirche verbunden. Daher setzen wir grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen ist, für die Mitarbeit voraus.“*

## **G. Verzicht auf religiöse Anforderungen.**

*„Wir setzen ein loyales Verhalten gegenüber der evangelischen Kirche voraus. Von allen Mitarbeitenden erwarten wir, dass sie die evangelische Prägung unserer Kirche achten und im beruflichen Handeln den Auftrag der Kirche vertreten und fördern.“*

*„Eine Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD voraus. Wird die Stelle mit einer Person im Angestelltenverhältnis besetzt, setzen wir ein loyales Verhalten gegenüber der evangelischen Kirche voraus. Von allen Mitarbeitenden erwarten wir, dass sie die evangelische Prägung unserer Kirche achten und im beruflichen Handeln den Auftrag der Kirche vertreten und fördern.“*